BEGRÜNDUNG

ZUM
BEBAUUNGSPLAN
Hö 236

- PHÖNIX GYMNASIUM -

1. AUSFERTIGUNG

Planungsamt
Stadt Dortmund

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan Hö 236 - Phoenix-Gymnasium -

GLIEDERUNG

1. Räumlicher Geltungsbereich

2. Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplanes

3. Situation im Plangebiet

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

5. Erläuterungen zum Planinhalt
5.1 Allgemeines
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

6. Verkehrliche Erschließung
6.1 Äußere Erschließung
6.2 Innere Erschließung
6.3 ÖPNV
6.4 Ruhender Verkehr

7. Grünplanung

8. Ver- und Entsorgung

9. Umweltbelange
9.1 Luftbelastungen
9.2 Lärmbelastungen
9.3 Bodenbelastungen

10. Ausgleichs- und eingriffsminimierende Maßnahmen

11. Denkmalschutz und Denkmalpflege
11.1 Baudenkmäler

12. Bergbau

13. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

14. Städtebauliche Zahlenwerte

15. Kosten

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Hö 236 umfaßt den Bereich südlich der Werksbahn Hoesch-Phoenix zwischen der U-Bahntrasse U 41 (Troglage) im Westen und der westlichen Begrenzung der Faßstraße im Osten. Die Bebauungsplangrenze verläuft weiter entlang der südöstlichen Grenze der Alfred-Trappen-Straße verschwenkt nach Westen, überquert die Alfred-Trappen-Straße und führt an der Westseite dieser Straße bis zur Nordseite der Straße Seekante, folgt dann der nördlichen Begrenzung dieser Straße bis zur östlichen Begrenzung der U-Bahnstrecke (U 41).

2. Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Der vorliegende Bebauungsplan liegt innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Hö 102 und Hö 103. Die ehemaligen städtebaulichen und infrastrukturellen Vorstellungen in diesem Bereich haben sich teilweise geändert. Grundlage der neuen Zielsetzungen ist u. a. die bereits im Jahre 1982 durchgeführte Bereichsplanung für das Gebiet Hörde-Zentrum einschließlich der unmittelbar benachbarten Randbereiche.

Die vorhandenen Bebauungspläne sollen daher in Teilbereichen durch den Bebauungsplan Hö 236 ersetzt werden, um die rechtlichen Grundlagen für die weitere städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches zu schaffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird kein Änderungsverfahren für die vorhandenen Bebauungspläne durchgeführt, sondern die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes empfohlen.

3. Situation im Plangebiet

Die Bebauungspläne Hö 102 bzw. Hö 103 setzen für den nunmehr zu überplanenden Bereich Straßenverkehrsflächen, einen Fußweg und Marktplatz mit Stellplätzen für Kfz fest. Südlich davon sind eine Schule, eine Kindertagesstätte sowie ein Jugend- und ein Kinderspielplatz planungsrechtlich gesichert.

Durch den Planbereich verlaufen zwei Belastungsflächen (Dortmunder Stadtwerke AG und Emschergenossenschaft), weiterhin ist hier eine Versorgungsfläche (Trafostation VEW) festgesetzt.

Die den Planbereich tangierenden Verkehrsflächen Fuß- und Radweg, Faßstraße, Alfred-Trappen-Straße, Seekante und die Bahnstrecke U 41 sind bereits ausgebaut. Die zwischen den Verkehrstrassen liegenden Flächen werden zur Zeit zum größten Teil als Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - mit den dazu erforderlichen sportlichen Einrichtungen und Kfz-Stellplätzen genutzt. Die bisher für den Schulbetrieb genutzten Schulpavillions werden gegenwärtig (Baubeginn Anfang 1992) durch eine Erweiterung des Schulhauptgebäudes ersetzt. Das Grundstück Faßstraße Nr. 34 (ehemalige Tankstelle) diente zuletzt einer Kfz-Werkstatt mit Zubehörverkauf als Betriebsgelände.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die für den Planbereich Hö 236 noch rechtsverbindlichen Bebauungspläne Hö 102 und Hö 103 beinhalten Festsetzungen, die teilweise den derzeitigen städtebaulichen Zielen nicht mehr entsprechen. Der nunmehr vorliegende Plan soll die rechtliche Grundlage zur Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen bilden.

5. Erläuterungen zum Planinhalt

5.1 Allgemeines

Der Bebauungsplan Hö 236 sieht zum überwiegenden Teil die planungsrechtliche Sicherung der hier vorhandenen Einrichtungen vor.

In dem Gebiet zwischen der Faßstraße und dem Schulsportplatz soll eine Sporthalle errichtet werden. Die Entscheidung, ob ein Standort unmittelbar an der Faßstraße oder abgerückt von dieser Straße genommen wird, steht noch aus. Die gewählten Festsetzungen der überbaubaren Flächen erlauben beide Varianten. Die Planung der Sporthalle erfordert, den Betrieb auf dem Grundstück Faßstraße 34 zu entfernen und dieses Flurstück der Fläche für den Gemeinbedarf zuzuordnen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauhöhe soll für die vorhandene Turnhalle und geplante Sporthalle auf maximal zwei Geschosse und für das Schulgebäude auf maximal drei Geschosse festgelegt werden. Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl von 1,0 festgeschrieben.

6. Verkehrliche Erschließung

6.1 Äußere Erschließung

Das Gebiet ist über die bereits ausgebaute Faßstraße an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

6.2 Innere Erschließung

Der inneren Erschließung dienen die schon ausgebaute Alfred-Trappen-Straße und die Seekante.

Im Zuge der Baumaßnahmen für die Sporthalle und anderen Einrichtungen muß die jetzt vorhandene Schuleinfahrt an der Alfred-Trappen-Straße einschließlich der vorhandenen Stellplatzanlagen verändert werden.

Die Fläche für den Gemeinbedarf ist durch die bereits ausgebauten Fuß- und Radwege, die das Plangebiet tangieren für Fußgänger und Radfahrer ausreichend erschlossen.

6.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Gebiet ist durch die Stadtbahnhaltestelle "Willem-van-Vloten-Straße" der Stadtbahnlinie U 41 sowohl an das Dortmunder Stadtzentrum als auch an den südlichen Hörder Ortsbereich angeschlossen.

Die im direkten südlichen Anschluß zum Bebauungsplan verkehrende Buslinie 471 gewährleistet mit dem Haltepunkt "Seekante" die Verbindung zum Dortmunder Nordosten und Südosten.

6.4 Ruhender Verkehr

Im Rahmen der Umplanungen der Gemeinbedarfsflächen sind ausreichend große Stellplatzflächen vorzusehen. Die Zufahrt zu den Anlagen soll über die Alfred-Trappen-Straße erfolgen. Durch den zeitlichen Versatz des Schul- und Sportbetriebes ist eine Mehrfachnutzung der Stellplätze möglich.

7. Grünplanung

Der Bebauungsplan setzt im wesentlichen öffentliche Einrichtungen fest. Die Bauausführung der Außenanlagen wird hierbei von den städtischen Dienststellen vorgenommen bzw. überwacht.

Die Festlegung der Baugrenzen erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes. Die vorhandenen Pflanzflächen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf betragen derzeit ca. 20 %. Dieser prozentuale Anteil wird durch eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan festgeschrieben.

Ziel ist es weiterhin, das vorhandene Grün durch Ergänzungspflanzungen bzw. Unterpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu vervollständigen und somit in seiner ökologischen und visuellen Funktion (Sichtschutz) zu optimieren.

Bei der Anlage von Stellplätzen ist je 4 angefangene Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Diese Bäume übernehmen durch ihre Beschattung der versiegelten Flächen wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen. Die Größe der Baumscheiben ist erforderlich, um gute Standortbedingungen für die Bäume zu schaffen und damit ihre Lebensfähigkeit zu sichern. Die Fassadenbegrünung trägt ebenfalls dazu bei, das Grünvolumen innerhalb des Baugebietes zu erhöhen und zusätzlichen Lebensraum für eine Vielzahl von Kleinlebewesen zu schaffen.

8. Ver- und Entsorgung

Die Grundnetze der Versorgungsunternehmen sind bereits vorhanden.

Das Gebiet ist ohne Schwierigkeiten von Müllfahrzeugen zu erreichen.

Das anfallende Wasser kann durch Anschluß an die bestehende bzw. eine neu zu verlegende Kanalisation durch den genossenschaftlichen Vorfluter Emscher abgeführt und in dem vorhandenen Klärwerk Emschermündung gereinigt werden. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist keine Überschreitung des im Erlaß des MURL vom 08.01.1992 festgelegten Maximalwertes von 10 % zusätzlicher Anschlüsse zu befürchten.

Bei der Entwässerung der neuen Anlagen ist zu überprüfen, ob eine Entwässerung im Trennsystem möglich ist und das Oberflächenwasser einschließlich des anfallenden Dachflächenwassers wieder in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden kann. Evtl. ist auch die Anlage eines Biotops in Form eines Schulteiches (Regenrückhaltebecken) möglich.

9. Umweltbelange

9.1 Luftbelastungen

Von den im Bebauungsplan vorhandenen und vorgesehenen Nutzungen sind keine meßbaren Erhöhungen der gegenwärtigen Luftbelastungen zu erwarten.

Die u. a. auch auf den Planbereich luftbelastend einwirkenden Emissionen des Industriekomplexes Phoenix-West und Ost sind in einer immissionsschutzplanerischen Stellungnahme vom 17.03.1992 anläßlich des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Hö 234 - Am Schallacker - dargelegt worden. In der erwähnten Stellungnahme verdeutlicht sowohl die Auswertung der Standard-Daten als auch die Belastungssimulation, daß die Emissionen des Industriekomplexes Phoenix in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen sind. Aufgrund der bekannten Luftbelastung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Nutzung.

9.2 Lärmbelastungen

Von den Einrichtungen die vorhanden oder geplant sind gehen keine regelungsbedürftigen Wirkungen auf außerhalb des Planbereiches liegende Einrichtungen aus.

Zu dem auf den Planbereich einwirkenden Lärm wurde eine lärmtechnische Beurteilung erstellt, die Bestandteil dieser Begründung ist.

Die lärmtechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, daß ein ausreichender Schallschutz für den Planbereich durch entsprechende textliche Festsetzungen im Plan sichergestellt wird, wonach Unterrichts- und Wohngebäude (Hausmeisterwohnung) mit schallschützenden Außenbau-teilen zu versehen sind, die die Einhaltung des Tagwertes von 35 dB(A) und des Nachtwertes von 30 dB(A) gewährleisten. Der Nachweis über die konkret erforder-liche Schallschutzmaßnahme ist - auf das einzelne Bauvorhaben bezogen - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlage zu erbringen.

9.3 Bodenbelastungen

Der Übersichtsplan über bekannte und vermutete Altstandorte und Altablagerungen in der Stadt Dortmund enthält für den Änderungsbereich lediglich die Eintragung eines ehemaligen Tankstellenstandortes.

Im Zuge der Baugrunduntersuchung für die Erweiterung des Schulgebäudes wurden im größeren Umfang künstliche Aufschüttungen angetroffen, so daß erweiterte Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung vorgenommen wurden. Nach den Untersuchungsergebnissen handelt es sich bei den heterogen zusammengesetzten künstlichen Aufschüttungen im wesentlichen um Baugrubenverfüllungen. Die Bodenanalysen zeigen für den oberflächennahen Bereich keine und in größerer Tiefe nur leichte bis mäßige Anreicherungen an Schwermetallen und PAK's (polycyklische aromatische Kohlenwaserstoffe). Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe wurden nur vereinzelt in leicht erhöhter Konzentration festgestellt.
Im Bereich des geplanten Erweiterungsgebäudes war bei einer Gründung auf den belasteten Auffüllungsbereichen unter ungünstigen Randbedingungen eine nachteilige Innenraumbelastung durch Aromate nicht gänzlich auszuschließen. Da der Gutachter allerdings auch aus gründungstechnischen Erwägungen empfiehlt, die gesamten Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahme bis zum gewachsenen Boden aufzunehmen und durch unbelastetes tragfähiges Bodenmaterial zu ersetzen, konnte durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden.

Für den Bereich des ehemaligen Tankstellengrundstückes wurden eine Untersuchung auf Untergrundverunreinigungen und eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen. In der Auswertung des Untersuchungsergebnisses wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch den Hinweis wird die Unterbindung eines Direktkontaktes zu den vorhandenen Auffüllungen sichergestellt. Da das betreffende Grundstück von der Stadt Dortmund erworben und mit einer Sporthalle bebaut wird, ist die Berücksichtigung des Hinweises auch ohne Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt.

10. Ausgleichs- und eingriffsminimierende Maßnahmen

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen wird keine weitere Versiegelung des Bodens vorgenommen, da bereits der überwiegende Teil bebaut oder befestigt ist.

Auf Grundlage eines Grünkonzeptes können einige der jetzt noch befestigten Flächen wieder entsiegelt werden, so daß durch die Neuplanung eine Verbesserung der hier vorhandenen Situation erreicht werden kann.

Die vorhandenen wertvollen Pflanzflächen werden von dem Planungsvorhaben nicht betroffen. Die Inanspruchnahme von Ruderalfluren (junger Robinienaufwuchs, trockene Wildkräuterfluren) wird durch Ergänzungspflanzungen - verbunden mit zusätzlicher Entsiegelung - in gleichem Umfang kompensiert. Mit der Festsetzung des Grünanteils als konstante Größe (20 %) ist eine Zunahme an versiegelten Flächen nicht möglich und der Anteil des jetzigen Grünvolumens gesichert. Als weitere eingriffsminimierende Maßnahme sind Fassaden- und Stellplatzbegrünung festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan sind somit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden.

11. Denkmalschutz und Denkmalpflege

11.1 Baudenkmale

Baudenkmale sind im Planbereich nicht vorhanden.

11.2 Bodendenkmäler

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Soweit bei Bodeneingriffen Bodendenkmale entdeckt werden, ist durch einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan die Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde herausgestellt worden.

12. Bergbau

Der Planbereich liegt über ehemaligen Bergwerksfeldern. Es sind keine ehemaligen Tagesöffnungen bekannt.

Es kann jedoch oberflächennaher - möglicherweise widerrechtlicher - Abbau umgegangen sein. Im Bebauungsplan wurde durch einen entsprechenden Hinweis die Empfehlung ausgesprochen, vor Baubeginn beim Landesoberbergamt Dortmund, Goebenstraße 25, zu nehmen.

13. Bodenordnende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis den vorgesehenen Nutzungen zugeführt werden.

14. **Städtebauliche Zahlenwerte**

Verkehrsfläche	0,23 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	2,44 ha
Versorgungsfläche	0,03 ha
Planbereich	2,70 ha

14. **Kosten**

Neubau Sporthalle	ca. 6 500 000,00 DM
./. Landeszuschuß	ca. 2 249 800,00 DM
= städt. Eigenanteil	ca. 3 245 200,00 DM
Grunderwerb	ca. 72 000,00 DM
Gebäudeentschädigung	ca. 70 000,00 DM
Abbruchkosten	ca. 10 000,00 DM
insgesamt	ca. 3 397 200,00 DM

Die Kosten für die bereits begonnene Erweiterung des Schulhauptbaukörpers betragen nach überschlägiger Schätzung ca. 9 526 000,00 DM, für die ein Zuschuß durch den RP Arnsberg in Höhe von ca. 2 249 800,00 DM zugesagt wurde.

Dortmund, den 29.07.93

Glaser
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

61/5
F 2 37 74

15.06.1993

Lärmtechnische Beurteilung

zu den Straßen- bzw. Schienenverkehrsgeräuschen

im Plangebiet Phoenix-Gymnasium (Hö 236)

der Stadt Dortmund

INHALT

Blatt

1. Allgemeines
1.1 Aufgabenstellung
1.2 Gebietsbeschreibung

2. Beurteilungsgrundlagen
2.1 Normen, Richtlinien und Erlasse
2.2 Planungserlaß und Orientierungswerte
2.3 Passiver Schallschutz

3. Schienenverkehr
3.1 Immissionen

4. Straßenverkehr
4.1 Immissionen
4.2 Beurteilungen

5. Maßnahmen (passive)

1. Allgemeines

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, für das Gebiet Phoenix-Gymnasium einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem die in diesem Gebiet vorhandene und geplante Bebauung planungsrechtlich abgesichert werden soll. Das Plangebiet wird von der Landstraße L 672 - Faßstraße - und der Gemeindestraße Seekante begrenzt.

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist es,

- die Geräuschimmissionen, die durch Straße bzw. Schienenverkehr im Plangebiet hervorgerufen werden durch Rechnung zu ermitteln,
- die Geräuschimmissionen gemäß den Vorgaben des Planungserlasses und den DIN 18005 zu beurteilen,
- sowie ggf. geeignete Minderungs- und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Dortmunder Stadtteil Hörde.

Es wird begrenzt durch

- die Werksbahn (Hoesch) im Norden,
- die Straße Seekante im Süden,
- die U 41 im Westen,
- die Landstraße L 672 (Faßstraße) im Osten.

Der Planbereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule - Gymnasium) ausgewiesen. Analog sind die Orientierungswerte für Allgemeines Wohngebiet zugrundegelegt.

2. Beurteilungsgrundlagen

2.1 Normen, Richtlinien und Erlasse

In dieser Untersuchung werden folgende Erlasse, Normen und Richtlinien berücksichtigt:

- Planungserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.1982,
- 18. Bundesimmissionsschutzverordnung - (BImSchV) (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung),
- DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987 "Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren",
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987 "Schallschutz im Städtebau - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung",
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968),
- Information der Deutschen Bundesbahn - Schall 03 / Ausgabe 1990,
- VDI 2714, Ausgabe Januar 1988, "Schallausbreitung im Freien",
- VDI 2719, Ausgabe August 1987 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen",
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS '90).

2.2 Planungserlaß und Orientierungswerte

Im Beiblatt zur DIN 18005 werden in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung die folgenden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung genannt:

Gebiet	tags dB (A)	nachts dB (A)
Reines Wohngebiet (WR)	50	40/35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45/40
Mischgebiet (MI)	60	50/45
Gewerbegebiet (GE)	65	55/50

Bei den beiden angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

Für die Beurteilung ist

tags der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
nachts der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

zugrundezulegen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Gesichtspunkt neben anderen Belangen zu verstehen. Die Abwägung kann bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstufung des Schallschutzes führen. Wo im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen wird, sollte ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

2.3 Passiver Schallschutz

In den Fällen, in denen ein angemessener Schallschutz nur durch passive Maßnahmen an den betroffenen Wohnhäusern erreicht werden kann, werden die in den Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 02.10.1987 (Verkehrsblatt 1987, Seite 739) genannten Innenpegel von 40/30 dB (A) (tags/nachts) bei der Dimensionierung von Schallschutzfenstern zugrundegelegt.

In der VDI 2719, die beim Neubau von Wohnhäusern ebenfalls zur Dimensionierung von Schallschutzfenstern herangezogen werden kann, werden für Wohngebiete anzustrebende Innenpegel von 35/30 dB (A) (tags/lauteste Nachtstunde) genannt. Diese Werte liegen 5 dB (A) unter den o. g. Innenpegeln der Erstattungsrichtlinien.

3. Schienenverkehr

3.1 Immissionen

Die im Planbereich ermittelten Gesamtgeräuschpegel wurden durch den Schienenverkehr der Linie U 41 der Dortmunder Stadtwerke aufgrund der Streckenbelastung mit 50 dB (A) ermittelt. Die Strecke befindet sich in Troglage.

3.2 Immissionen Werksbahn (Hoesch)

Die im Plangebiet ermittelten Geräuschpegel wurden durch die Werksbahn aufgrund der Streckenbelastung mit 52 dB (A) tags und 52 dB (A) nachts ermittelt.

4. Straßenverkehr

4.1 Immissionen

Die im Planbereich ermittelten Gesamtgeräuschpegel wurden im wesentlichen durch den Fahrzeugverkehr auf der Landstraße L 672 (Faßstraße) bestimmt. Die Immissionsanteile des Straßenverkehrs entsprechen daher dem Mittelungspegel:

M T/N = 74 dB (A) / 54 dB (A)

Die Belastung der v. g. Straße wurde mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen

für die Landstraße L 672 (Faßstraße)
DTV = 35.952 Kfz / 24 Std.

angegeben, diese entspricht einem mittleren stündlichen Aufkommen während der Tageszeit bzw. Nachtzeit

MT = 2.158 Kfz / 24 Std. (20 % Lkw-Anteil)
MN = 288 Kfz / 24 Std. (10 % Lkw-Anteil)

4.2 Beurteilung

Die Straßenverkehrsgeräusche überdecken die Verkehrsgeräusche aus U- und Werksbahn.

Zur Beurteilung der Straßenverkehrsgeräusche werden die im vorigen Abschnitt bestimmten Mittelungspegel mit den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen. Die folgende Aufstellung zeigt diesen Vergleich:

Bezugspunkt	Mittelungspegel tags/nachts dB (A)	Orientierungswerte tags/nachts dB (A)	Überschreitung dB (A)
	74 / 54	55 / 45	19 / 9

Danach werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine bzw. Reine Wohngebiete an allen Berechnungspunkten überschritten.

Die Orientierungswerte sind allerdings keine Grenzwerte. Ihre Überschreitung kann beim Überwiegen anderer Belange hingenommen werden. Allerdings sollten in diesem Falle geeignete Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

5. Maßnahmen (passive)

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund städtebaulicher Erwägungen sind gegenüber den Verkehrsgeräuschen nur passive Maßnahmen an den Wohnhäusern (Schulgebäuden) selbst möglich. Durch die v. g. Maßnahmen werden naturgemäß nur die Innenräume bei geschlossenen Fenstern geschützt; auf Freiflächen wird keine Minderung erzielt. Die ebenfalls zum Wohnen gehörenden Gartenflächen befinden sich größtenteils auf der straßenabgewandten Seite der Häuser. Hier ist wegen der Abschirmung durch die Wohngebäude (Schule) selbst und wegen der größeren Entfernung zu den Straßen mit niedrigen Pegeln zu rechnen.

Ein ausreichender Schallschutz an den Fassaden kann demnach sowohl in Wohn- als auch in Schlafräumen schon ggf. durch Einbau von Fenstern der entsprechenden Schallschutzklasse erreicht werden.

Für den Bereich kann der Forderung nach ausreichendem Schallschutz Genüge getan werden, wenn durch textliche Festsetzung im Plan vorgegeben wird, daß die Wohngebäude mit schallschützenden Außenbauteilen zu versehen sind, die die Erhaltung des Tagwertes von ~~35~~ dB (A) und des Nachtwertes von 30 dB (A) gewährleisten. Dieses kann zum Beispiel durch Außenbauteile wie Fenster, Außentüren, Dachflächen oder Wände erreicht werden. Der Nachweis über die konkret erforderliche Schallschutzmaßnahme ist - auf das einzelne Bauvorhaben bezogen - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen zu erbringen.